

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

13.01.2007

Nr. 01/2007

13. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen
Kontakt über: 0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

Herr Metzner
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670

Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126

zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,**

Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra

BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445

Fax 03643/427446

zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**

BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132

Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699

zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,**

Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

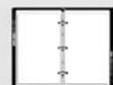
Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis xx.xx.07

fertige Ausweise: Antragsdatum bis xx.xx.07

**Die Ausgabe Nr. 02/2007
erscheint am 10.02.2007**



Redaktionsschluß: 31.01.2007

Bekanntmachung von Satzungen	
Gemeinde/VG	Satzung
Daasdorf a.B.	4. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2006
Mönchenholzhausen	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 18.12.2006
	Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 21.12.2006

Information zur Grundsteuer 2007

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen durch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr festgesetzt und bekannt gegeben. Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz ist es zulässig, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen, wenn die Steuerschuldner in diesem Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird grundsätzlich in Vierteljahresraten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Für Kleinbeträge gelten besondere Zahlungstermine. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Steuer in einem Jahresbetrag am 1.7. eines Jahres zu begleichen, dazu bedarf es eines Antrages des Steuerpflichtigen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die Grundsteuer für 2007 wird für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt, das heißt, es werden für das Jahr 2007 keine Grundsteuerbescheide verschickt.

Neue Bescheide erhalten nur diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich Änderungen bei der Veranlagung ergeben. Zahlungstermine, Zahlungsbeträge und Bankverbindungen entnehmen Sie bitte dem Ihnen bisher vorliegenden Grundsteuerbescheid. Bei Überweisungen bitten wir unbedingt um Angabe der Gebühren-Konto-Nr., damit eine eindeutige Zahlungszuordnung erfolgen kann.

Ebenfalls möchten wir noch einmal daran erinnern, dass Sie das Abbuchungsverfahren nutzen können. Damit ersparen Sie sich bei Zahlungsrückständen entstehende Säumniszuschläge und Mahngebühren. Für Rückfragen zur Grundsteuer wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten (s. Seite 1) an die Mitarbeiter der Finanzverwaltung.

Isseroda, d. 04.01.2007

Sennewald
Vorsitzender VG Grammetal

Nichtamtlicher Teil

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal verkauft nachfolgend aufgeführten PKW:

Model: Opel Corsa B 1.5 D
Typ: Limousine 3-türig
Baujahr: 10/1994
Km-Stand: 113600
Preis: 1000 Euro

Terminvereinbarung für Besichtigung: Tel. 03643/83110

Angebote sind bis zum 31.01.2006 zu richten an: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Hauptamt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Bechstedtstraß für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

– Grundsteuer A –

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.

- Grundsteuer B -

für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924266

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Sennewald
Vorsitzender

- Siegel -

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

4. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erläßt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 29.10.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.01.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag an Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde bekannt gemacht.

Entsprechende Schaukästen befinden sich:

- Schaukasten I: an der Kirche
- Schaukasten II: an der Kläranlage (Wiesenring).

2. § 10 Abs. 5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde gemäß Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.

Daasdorf a.B., d. 14.12.2006

gez. Scheit
Bürgermeister

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A -
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B -
für Grundstücke 300 v. H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924274

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur

Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.

gez. Sennewald - Siegel -
Vorsitzender

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Gutendorf für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A -
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 300 v. H.
- Grundsteuer B -
für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924282

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Gutendorf

gez. Sennewald - Siegel -
Vorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Liebe Gutendorfer,

ein neues Jahr hat begonnen und ich hoffe, dass alle zünftig und vor allem fit in dieses Jahr 2007 gestartet sind. Auch im Namen des Gemeinderats wünsche ich allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr. Insbesondere wünsche ich beste Genesung Herrn Peter Wetzel und dem Gemeindearbeiter Herrn Gerstenhauer.

Kurz rückblickend auf das vergangene Jahr lässt sich resümieren, dass wir wiederum kleine Schritte zur Ausgestaltung des Dorfes unternahmen konnten, so wurde der dorfsseitige Gehweg mit Beleuchtung in der Tiefengrubener Straße vollendet und die Straßenfassade des Kulturhauses erneuert. Es gab schöne Feste wie

Dorffest, Fußballturnier und Kirmes. An dieser Stelle nochmals Dank an die Aktivposten Manfred Zimmer und Marion Wurmstich sowie die vielen Helfer aus der Kirmesgesellschaft usw.

Für dieses Jahr hängt die Erreichung von baulichen Zielen (z.B. Straße hinter dem Friedhof) weitgehend von der Genehmigung von Fördermitteln ab. Gefeiert werden soll (trotzdem) mindestens so wie in den vergangenen Jahren auch. Und wer – in welcher Hinsicht auch immer – Ideen und Vorschläge hat, der ist damit herzlich willkommen.

Hinweis: die Bürgersprechstunde des Gemeinderats findet ab sofort wie folgt statt: jeweils 18.00 bis 18.30 Uhr an jedem 1. und

3. Dienstag im Monat; die nächsten Sprechtage sind somit der 16.01., 06.02./20.02 und so fortfolgend.

Der Termin der nächsten Gemeinderatssitzung wird im Schaukasten bekanntgemacht.

Ich bitte alle Bürger, bei der häuslichen Verbrennung von Holz zu Heizzwecken auch nur das zu verbrennen, was der Ofen und die Nase der Dorfgemeinschaft auch wirklich verträgt, also trockenes Holz. Bitte keine Müllverbrennung.

Einen schönen ?Winter? wünscht allen
Bodo Wolf
amt. Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Hopfgarten für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A -
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 230 v. H.
- Grundsteuer B -
für Grundstücke 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924290

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten

gez. - Siegel -
Sennewald
Vorsitzender

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Isseroda für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A –
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B –
für Grundstücke 300 v. H.
der Steuermessbeträge.
Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.
Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929604

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A –
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 230 v. H.
- Grundsteuer B –
für Grundstücke 330 v. H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Isseroda

gez. - Siegel -
Sennewald
Vorsitzender

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929612

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. - Siegel -
Sennewald
Vorsitzender

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 18.12.2006

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen

in der Sitzung am 28.11.2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Mönchenholzhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Des Weiteren kann die Einrichtung während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen bis zu 2 Wochen geschlossen werden.
- (3) Bekanntgaben über die Schließzeiten werden entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Grammetalboten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind
 - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und
 - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungs-

geldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.

- (4) Kinder im Alter von null bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11**Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12**Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.
 Rechtsgrundlage:
 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1996 außer Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen
 Mönchenholzhausen, d. 18.12.2006

gez. - Siegel -
 Schädtrich
 Bürgermeister

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 21.12.2006

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer

Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mönchenholzhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 28.11.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Mönchszwerge“ in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen.

§ 2**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Mönchenholzhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Verpflegung entsteht mit jeder Inanspruchnahme der Verpflegung.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind am 15. eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig. Sie sind monatlich unbar an die Kasse der Gemeinde zu entrichten.

§ 6**Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 2,00 Euro je Kind und Tag erhoben.
- (2) Abmeldungen für den Tag sind bis 07.30 Uhr der Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 7**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis ein-

schließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Einrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:
- für das älteste in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 80,00 Euro
 - für das zweite in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 56,00 Euro,
 - für das dritte in der Einrichtung betreute Kind einer Familie 40,00 Euro.
- Für das vierte und weitere Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.
Für Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren erhöht sich die maßgebende Gebühr um 15 Euro.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.01.2003 außer Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen
Mönchenholzhausen, d. 21.12.2006

gez. Schädtrich - Siegel -
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

- Beschluss vom 28.11.2006
- Genehmigungsantrag vom 30.11.2006
- Genehmigung durch die Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 13.12.2006:

Die Erhöhung der Elternbeiträge für die kommunale Kindertageseinrichtung durch, die vom Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in seiner Sitzung am 28.11.2006 beschlossenen „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen“ (Beschluss Nr. 30/2006), wird in Höhe der beschlossenen Benutzungsgebühren genehmigt.

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 14.12.06

Beschl. Nr. 31/2006	Protokollbestätigung der 22. Sitzung
Beschl. Nr. 32/2006	Haushaltsplan 2007
Beschl. Nr. 33/2006	Finanzplan

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner, liebe Einwohner,

in der Ratsversammlung am 14.12.06 wurden wie oben bez. der Haushaltsplan sowie der Finanzplan der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Jahr 2007 beschlossen.

Vorausgegangen war eine sehr intensive Diskussion über beide zu beschließende Pläne.

Nach Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes durch die Kommunalaufsicht werden wir uns weiterhin über die beantragten finanziellen Mittel der Hauptausschussmitglieder der einzelnen Orte der Gemeinde verständigen.

Am 21.12.2006 wurde die Baumaßnahme Bushaltestelle Hayn bauseitig abgenommen.

Ab dem 09.01.2007 werden noch einige Restleistungen durch die beauftragte Baufirma entsprechend Abnahmeprotokoll realisiert.

Am 22.12.06 wurde die Baumaßnahme 1. Bauabschnitt Gehwegbau Mönchenholzhausen bauseitig abgenommen. Auch hier werden ab dem 09.01.07 Restleistungen entsprechend Abnahmeprotokoll abgearbeitet. Am 09.12.06 wurde die Jahreshauptversammlung

der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Hier wurden die geleisteten Einsätze der freiwilligen Wehren ausgewertet und die Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden gewürdigt. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Neuwahl des Ortsbrandmeisters für die Gemeinde. Als einziger Kandidat wurde Kamerad Knuth Lippert vorgeschlagen. Von den 20 Stimmberechtigten Mitgliedern erhielt Knuth Lippert alle 20 Stimmen. An dieser Stelle herzlichen Glückwunsch und gute Zusammenarbeit.

Die angekündigte Baumpflege in den Ortslagen konnte wie angekündigt zum Termin nicht durchgeführt werden. Mit dem beauftragten Unternehmen wird eine zeitnahe Realisierung abgesprochen.

Hiermit möchte ich Sie nochmals an die Karnevalsveranstaltung der Vereine Hayn und Sohnstedt erinnern.

Mit freundlichen Grüßen
Wolf-Dietrich Schädtrich
Bürgermeister

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Niederrimmern für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A –
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B –
für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929620

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Niederrimmern

gez. - Siegel -
Sennewald
Vorsitzender

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 14.11.2006 und 12.12.2006

- | | |
|----------------------|--|
| Beschl.Nr.: 01-23/06 | Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.09.06 |
| Beschl.Nr.: 02-23/06 | Zustimmung zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| Beschl.Nr.: 03-23/06 | Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung 2007 |
| Beschl.Nr.: 04-23/06 | Auftragsvergabe zur Baumpflege an die Fa. Reichenbach |
| Beschl.Nr.: 05-23/06 | verkehrsrechtliche Anordnung für den Plattenweg nach Utzberg |
| Beschl.Nr.: 06-23/06 | Zustimmung zu einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheides |
| Beschl.Nr.: 01-24/06 | Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Städtebauförderung |

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Nohra für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer

Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A -
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 220 v. H.
 - Grundsteuer B -
für Grundstücke 320 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929638

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Nohra

gez. - Siegel -
Sennwald
Vorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Gemeinsam haben wir das Jahr 2007 begrüßt und ich möchte auf diesem Wege für die zahlreichen guten Wünsche zum Fest und zum Jahreswechsel recht herzlich danken und natürlich Ihnen allen ebenfalls alles erdenklich Gute für den „Rest“ des Jahres 2007 wünschen.

Das Jahr 2006 konnte mit der Fertigstellung des Kindergarten in Nohra Nord für die Gemeinde erfolgreich abgeschlossen werden und somit beginnt 2007 mit der angenehmen Aufgabe zur Vorbereitung einer offiziellen Eröffnung und einem anschließenden Tag der offenen Tür im Februar.

Ebenfalls im Februar werden die Ortschronisten Nohra einen Abend zur Geschichte und Zukunft des Flugplatzgeländes durchführen. Gemeinsam mit der „Arche Nohra“ soll die Aufgabe der Entwicklung des Landschaftspark erörtert werden. Während sich die Optionen für einen Golfplatz mit den Entwicklungen in Blankenhain zu deren Gunsten verschieben, wurde noch vor Ablauf des alten Jahres mit der Vorbereitung zur Aufforstung einer 10 ha großen Teilfläche an der Hopfgärtner Grenze begonnen. Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun umgrenzt und anschließend mit 4000 Stück Laubgehölzsetzlingen bepflanzt. Die Arbeiten am Gesundheitsweg werden im Rahmen der Europäischen Freiwilligen Arbeit ebenso fortgesetzt wie die Arbeiten zur Entwicklung von Feuchtbiotopen und sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen und der Naherholungswertigkeit im Rahmen der bis zum September laufenden BSI Maßnahme.

Auch 2007 wird die kontinuierliche Entwicklung der Gewerbegebiete fortgesetzt werden. Die laufenden Änderungsverfahren zu den Bebauungsplänen ziehen sich wegen zusätzlich zu leistender Arbeiten nach Ablauf der Übergangsfrist auch bis in das Jahr 2007. Mit Hilfe der Bodenneuordnung sollen der Erwerb der

öffentlichen Flächen abgeschlossen und gleichzeitig die noch zur Verfügung stehenden Grundstücke zu vermarktungsfähigen Einheiten zusammengelegt werden. Gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung des Kreises wird ein Tag der offenen Tür im Gewerbepark vorbereitet, der im September durchgeführt wird. Für 2007 wünsche ich mir endlich die Realisierung des neuen Dehner Gartenmarktes. Es liegt noch keine Entscheidung zur Klage gegen die erteilte Baugenehmigung vor.

Ungeachtet der Verbesserung unserer Einnahmebilanz steht die Aufgabe der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte noch immer auf der Tagesordnung. Nohra gehört mit zu den Gemeinden, die ultimativ zur Erstellung einer Straßenausbaubeitragssatzung aufgefordert wurden, wobei unsere bisherige Arbeit für die wiederkehrende Satzung nicht genügt. Unter Berücksichtigung von umfangreichen Gerichtsurteilen, die zur Klarstellung unterschiedlicher Standpunkte betreffs der Fördermittel und der umlagefähigen Kosten generell beitragen, haben wir im Dezember einen ersten Satzungsentwurf erstellt und den Gemeinderäten mit Bitte um Kenntnisnahme übergeben, so dass im Januar und Februar die inhaltliche Diskussion geführt werden kann. Sollten wir in dieser Zeit zu keinem Ergebnis kommen, wurde von der Aufsichtsbehörde die so genannte Ersatzvornahme angekündigt, die das derzeitige noch mögliche Ermessen des Gemeinderates dann ausschließt.

Mit Hilfe des Hauptausschusses sollen die monatlichen Gemeinderatssitzungen effektiver gestaltet werden um so Zeit für notwendige kreative Beratungen zu Chancen der Entwicklung der Einheitsgemeinde zu gewinnen. Anfangen von Abstimmungen zur Vereinsarbeit in den Ortsteilen, über die konzeptionelle Arbeit für Dorffeste bis zu möglichen Varianten der Erweiterung des Reit-, Rad- und Wanderwegenetzes und Anbindung der Ortsteile an den überregionalen Radweg. Ebenso bedürfen die Aufgaben und Anforderungen in den Ortsteilen der gemeinsamen Erörterung

und Abstimmung. Während in Ulla die Vorbereitung zum Dorf- und Feuerwehrjubiläum auf einem guten Weg sind, sind zur weiteren Entwicklung des Wohngebietes weitere Abstimmungen mit dem Bauträger erforderlich. Nachdem die Rückabwicklung des Verkaufes der öffentlichen Wiese vorerst mündlich vereinbart wurde, sollen die weiteren Schritte vertraglich geregelt werden. In Obergrunstedt stehen die Fortsetzung der Gestaltung des Dorfplatzes in kleinen Schritten und der Ausbau der freien Strecke nach Holzdorf auf dem Programm. In Nohra muss die Sanierung der Scheune am Friedhof unbedingt durchgeführt werden. Nach dem Umzug der Kindergärten in das neue Haus werden sowohl in Obergrunstedt als auch in Nohra räumliche Kapazitäten für die Arbeit der örtlichen Vereine oder zur Vermietung frei, die nicht nur besprochen und beschlossen sondern auch finanziert, organisiert und realisiert sein wollen.

Die Entscheidung zur Entwicklung eines gemeinsamen Kinderhauses am neuen Standort findet bei den Eltern unserer Gemeinde überwiegende Zustimmung und hat auch schon zahlreiche Anmeldungen aus Weimar und den Nachbarorten zur Folge, so dass es einen guten Start geben wird. Als dringende

Aufgabe steht nun die Sanierung des benachbarten Gebäudes an. Nachdem es nicht gelungen ist, die Verwaltung der VG von einem Umzug nach Nohra zu überzeugen, wünsche ich uns für das benachbarte Gebäude eine zum Montessori Kindergarten und zum Gesamtkonzept passende Idee mit anschließender erfolgreicher Realisierung. Da die Gemeinde Nohra nicht gleich wieder mit einer außerplanmäßigen Geldeinnahme durch Grundstücksverkauf rechnen kann, werden für die Entwicklung des zweiten Gebäudes auch Möglichkeiten der PPP Finanzierung (Privatfinanzierung) geprüft, so dass spätestens 2008 die Sanierung erfolgen kann.

Also auch für 2007 stehen umfangreiche Aufgaben vor uns, die es sich lohnt im Interesse unserer Gemeinschaft so gut wie möglich zu lösen.

In der Hoffnung auf Ihr weiteres Wohlwollen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen
Schiller
Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A -
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B -
für Grundstücke 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929646

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.
Sennwald
Vorsitzender

- Siegel -

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Troistedt für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A –
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B –
für Grundstücke 300 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929653

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Troistedt

gez. - Siegel -
Sennwald
Vorsitzender

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarerische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Utzberg für das Kalenderjahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekanntgemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2006 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit

durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A –
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 220 v. H.
- Grundsteuer B –
für Grundstücke 320 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse:

Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929661

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 04.01.2007

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
als Behörde der Gemeinde Utzberg

gez. - Siegel -
Sennewald
Vorsitzender

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...
Londonprojekt erfolgreich abgeschlossen

Wie aus mehreren Presseveröffentlichungen der TA und der TLZ sowie aus Beiträgen bei Antenne Thüringen und dem mdr-Fernsehen bekannt wurde, war durch eine betrügerische Insolvenz des Busveranstalters unsere Londonsprachreise (47 Schüler und 4 Lehrer) in der Durchführung aus finanziellen Gründen gefährdet worden.

Nach langen und aufreibenden Bemühungen konnte die Reise dann doch zu den eingangs verhandelten Konditionen durchgeführt werden und Schülern sowie Eltern unverschuldete Verluste erspart bleiben.

Aus diesem Grunde möchten wir unseren ganz besonderen Dank aussprechen an Personen und Firmen, die dies durch ihre Spende ermöglichten. (TA und TLZ berichteten)

- ▶ Herrn Thomas Weber, Autohaus Senger-Kraft Legefild
- ▶ Frau Anja Krüger und Frau Annett Weber, HypoVereinsbank Weimar
- ▶ Herrn Dietmar Langer und Herrn Andreas Oxfordt, Fa. A. Oxfordt Erfurt
- ▶ Herrn Hesse, Theo Förch GmbH Weimar
- ▶ Herrn Kießling, Richter und Frenzel Erfurt
- ▶ Herrn Bachmann, Hupfeld + Calmano Erfurt
- ▶ Herrn Roy Hildebrandt, E.ON Thüringer Energie AG Erfurt

Des Weiteren gilt unser Dank Herrn Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose für seine tatkräftige Unterstützung.

Unserem schulfördernden Verein, den Natur- und Heimatfreunden Niederzimmern, sprechen wir ebenfalls unseren Dank aus (besonders an Frau Ulrich und Herrn Schuler), da sie es möglich machten, dass die Thüringer Staatskanzlei dieses Projekt förderte.

gez. Henry Wünschmann Rektor	gez. Karola Grätscher Projektleiterin	gez. Robert Klier Schülersprecher
------------------------------------	---	---

Der Sohnstedter Karnevalsverein im 23-igsten Jahr

Auch in der nun schon laufenden Saison, möchte der Sohnstedter Karnevalsverein seine treuen närrischen Fans wieder etwas Abwechslung im Alltag bieten.

Unter dem Motto „**Wir pfeifen auf die 19**“ geht es lustig und heiter mit vollen Elan weiter. Wie auch im letzten Jahr begann der SKV am 11.11.2006 seine närrische Zeit mit einem Umzug durch unseren Heimatort Sohnstedt, wobei wir mit viel Musik und guter Laune an jeden Haushalt auf uns aufmerksam machten.

Auf diesem Weg möchten wir uns für die zahlreichen Spenden unserer Bürger Sohnstedt's recht herzlich bedanken und natürlich auch unseren langjährigen Sponsoren. Am Abend fand dann der traditionelle Fackelumzug für Groß und Klein statt.

Um unsere Fans zu verwöhnen hat der SKV zu den Veranstaltungen am **03.02.2007** und am **17.02.2007** einen Bus gechartert. Für einen kleinen Obolus von 2,00 € pro Karte kann jeder der unsere Veranstaltung besuchen möchte mit dem Bus die Hin- und Rückreise antreten. Also alles auf zum SKV, denn es kann jeder seinen Sprit sparen. Die jeweiligen Abfahrten in den einzelnen Orten werden mit dem Kartenverkauf bekannt gegeben.

Unsere Veranstaltungen im Überblick:

03.02.2007 Rentnerkarneval in Bechstedtstraß Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer für unsere Gäste)

10.02.2007 Prunksitzung in Bechstedtstraß Beginn 20.11 Uhr

17.02.2007 Prunksitzung in Isseroda Beginn 20.11 Uhr (mit Bustransfer für unsere Gäste)

Kartenbestellungen sind möglich unter Günter Klinkert, Ringstrasse 13, 99198 Sohnstedt, Tel.: 03 62 03 / 5 02 77

Wir freuen uns auf Ihren Besuch natürlich im närrischen Outfit.

Hiermit sagen wir Helau

Der SKV

Danksagung

Der Rassegeflügelzuchtverein Isseroda und Umgebung e.V. v. 1869 möchte sich für die Unterstützung der am 16. und 17. Dezember 06 durchgeführten Kreisverbandsschau recht herzlich bei:



Landratsamt Weimarer Land; Gemeinde Bechstedtstraß und Isseroda; Ing.-Büro Rönicke, Obergrunstedt
Agrargenossenschaft Korn und Rind Isseroda; Landgasthof Isseroda Marc Weinert; HEM Tankstelle Nohra;
Futter- und Kleintierhandlung Enrico Kästner, Nohra; Hamburg-Mannheimer Heidrun Gunkel, Utzberg; Baugeschäft André Lehmann, Bechstedtstraß; Haustechnik Matthias Köhler, Isseroda; Gärtnerei Hoffmann, Hopfgarten; Tierarzt Dr. Reinbach, Bad Berka bedanken.

Allen Zuchtfreundinnen und Zuchtfreunden sowie ihren Familien und Sponsoren ein gesundes und friedliches Jahr 2007 wünscht der RGZV Isseroda und Umgebung.

Der Vorstand

Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

Unsere 3. Ferienfreizeit zum Kinder- u. Jugenderholungszentrum „Kiez“ In Günthersberge (Harz) findet in diesem Jahr vom 05. August bis 15. August 2007 für Kinder- und Jugendlichen im Alter zwischen 7 - 14 Jahren statt.

Preis pro Person: 230 €

Inklusivleistungen für die zu buchende Fahrt sind:

- * Hin- u. Rückfahrt ab Isseroda
- * 9 Übernachtungen im Bungalow
- * Vollpension (Frühstück, Mittag, Abend)
- * Programmkosten

Ansprechpartner bei Fragen:

Julia Eisenhut, Telefon.: 03643- 829319

Anmeldungen unter www.grammetal.net

Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Tel. / Fax 0 12 12 / 66 43 47 75 37

VR Bank Weimar e.G., BLZ 820 641 88, Konto 3025330

Grammetal.net Verein-KJFG@Grammetal.net

Am Sonntag, dem 03.12.2006 veranstaltete der Kirchbau- und Heimatverein Isseroda e.V. in der Dorfkirche zu Isseroda ein Adventkonzert.

Ein Dank allen fleißigen Helfern und den Backfrauen aus Isseroda.

Danke dem Kindergarten Rappelkiste, der Grundschule Grammetal und dem Troistedter Chor für die weihnachtlichen Lieder und Gedichte.

Ein Dankeschön auch an unsere Sponsoren, die Firma Kümmerling, OBI Erfurt-Süd, die TLZ, dem Gaststättenehepaar Hofmann Bechstedtstraß und dem Bauplanungsbüro Bärwolf.

Fasching in Niederzimmern

So schnell vergeht die Zeit und wieder ist es bald soweit.

Der NFC wird Fünf, drum macht euch auf die Strümpf' !

Hereinspaziert und mitgelacht bei unsrer
- G R O S S E N - Fernsehnacht.



Samstag ,den 27.01.2007 um 20.11 Uhr

Sonntag, den 28.01.2007 um 16.00 Uhr

Freitag, den 02.02.2007 um 20.11 Uhr

Samstag, den 03.02.2007 um 20.11Uhr



Tourenplan

Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land

Januar - April 2007

Donnerstag	25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	15:00 - 15:30 Uhr	Ulla
					15:45 - 16:15 Uhr	Utzberg
					16:30 - 17:15 Uhr	Bechstedtstraß
					17:15. - 18:15 Uhr	Isseroda
Mittwoch	31.01.	28.02.	28.03.	25.04.	14:45 - 15:15 Uhr	Gutenbdorf
					15:30 - 16:30 Uhr	Sohnstedt
					16:45 - 18:00 Uhr	Mönchenholzhausen
Donnerstag	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	14:30 - 14:50 Uhr	Hopfgarten
					15:00 - 17:00 Uhr	Niederzimmern
					17:15 - 18:00 Uhr	Ottstedt am Berge
Freitag	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	14:45 - 15:15 Uhr	Daasdorf am Berge
					15:30 - 16:00 Uhr	Obergrunstedt
					16:15 - 17:00 Uhr	Troistedt
					17:15 - 18:00 Uhr	Nohra

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Bechstedtstraß

Teichmann, Manfred am 14.01. zum 70.

Hopfgarten

Linß, Irma am 15.01. zum 93.

Härdrich, Marianne am 18.01. zum 70.

Weinschenk, Egon am 20.01. zum 75.

Schunke, Ingeborg am 29.01. zum 65.

Beyreiß, Christa am 31.01. zum 75.

Franke, Erhard am 31.01. zum 70.

Rückert, Gerhard am 02.02. zum 80.

Isseroda

Felgentrebe, Ingrid am 15.01. zum 65.

Weise, Hildegard am 20.01. zum 96.

Fritschka, Horst am 21.01. zum 70.

Friedrich, Anneliese am 23.01. zum 70.

Dudkowiak, Christa am 04.02. zum 65.

Mönchenholzhausen

Müller, Rita am 15.01. zum 70.

Aschbrenner, Monika am 16.01. zum 65.

Hochheim, Anneliese am 10.02. zum 75.

Hayn

Hofter, Günter am 27.01. zum 65.

Niederzimmern

Wollmerstädt, Ernst am 22.01. zum 91.

Fiedler, Helmut am 04.02. zum 70.

Nohra

Ulla

Hansch, Andreas am 31.01. zum 65.

Ottstedt

Hage, Hartmut am 23.01. zum 75.

Utzberg

Kuckel, Gerhard am 16.01. zum 85.

Mateuszik, Günther am 07.12. zum 75.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 23.01.2007

dem Ehepaar Manfred und Marianne Härdrich
aus Hopfgarten